STA Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Starnberg (Marktgebührensatzung)
- Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Starnberg am 27.11.2022
- 55. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich des Gestütsweges und nordöstlich des Wohngebietes Percha-Nord, betr. Fl. Nr. 280 (Teilfläche), Gemarkung Percha

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

- 44. Verbandsausschuss-Sitzung am 14.11.2022

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „IWLWerkstätten für Menschen mit Behinderung und Förderstätte“ und der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Andechs

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Starnberg (Marktgebührensatzung)

durchgeschriebene Fassung vom 01.04.2012
zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2022 – Änderungen eingearbeitet

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem
- Wochenmarkt in Starnberg,
- dem Wochenmarkt in Söcking,
- dem Kunsthandwerkermarkt sowie
- dem Christkindlmarkt

der Stadt dienen, erhebt die Stadt Starnberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtung der in § 1 genannten Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag und je angefangenen laufenden Meter:
a. für den Wochenmarkt in Starnberg 4,00 €;
b. für den Wochenmarkt in Söcking 4,00 €;
c. für das Schlossfest 20,00 €;
d. für den Christkindlmarkt von Montag bis Donnerstag 10,00 €.
e. für den Christkindlmarkt von Freitag bis Sonntag 20,00 €

(2) Zusätzlich werden für Stände mit einem Gastronomiebetrieb (Speisen und/oder Getränke) die Hälfte des regulären Standpreises pro laufenden Meter aufgeschlagen.

(3) Für die Benutzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Verkaufseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:
a. für den Wochenmarkt Starnberg, den Wochenmarkt Söcking und das Schlossfest wird eine Pauschalgebühr von 105,00 € erhoben.
b. für den Christkindlmarkt wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Tag festgesetzt.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen Sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind im Voraus unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung können die Gebühren auch monatlich abgebucht werden.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

§ 5
Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der in § 1 genannten Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt,
besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.07.2020, außer Kraft.

Starnberg, den 02.11.2022
Stadt Starnberg

Angelika Kammerl, Zweite Bürgermeisterin

◆ Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag in der Stadt Starnberg am 27.11.2022

vom 02.11.2022

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen anlässlich der Veranstaltung „Starnberger Christkindlmarkt“ (24.11. bis 04.12.2022) am 27.11.2022 die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg ohne eingemeindete Ortsteile in der Zeit
von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr
offenhalten.

(2) Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:

a. §§ 17 und 24 LadSchlG,
b. Bestimmungen der Arbeitszeitordnung,
c. Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel,
d. Jugendarbeitsschutzgesetz und
e. Mutterschutzgesetz.

§ 2

Diese Verordnung gilt am 27.11.2022.

Starnberg, den 02.11.2022
STADT Starnberg

Angelika Kammerl, Zweite Bürgermeisterin

◆ 55. Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche nördlich des Gestütsweges und nordöstlich des Wohngebietes Percha-Nord, betr. Fl. Nr. 280 (Teilfläche), Gemarkung Percha

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in seiner Fassung vom 23.09.2022 einschließlich dessen Begründung mit Umweltbericht sowie der hierzu bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hängen dazu gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 17.11.2022 bis zum 20.12.2022

im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg aus. Die geltenden Regeln zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.
Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll die Fläche im Änderungsbereich von landwirtschaftlicher Fläche in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz geändert werden. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Ortsteilspielplatzes geschaffen werden.
Zusätzlich können die einschlägigen Unterlagen spätestens ab dem 17.11.2022 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 55. Änderung“ unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegung die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung hingegen unberücksichtigt bleiben. Dazu bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per Brief, E-Mail (bauleitplanung@starnberg.de) oder Telefon unter der Rufnummer 08151 / 772 - 208; unmittelbare Personenkontakte sollten jedenfalls auch gegenwärtig noch möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung. Dementsprechend gilt dies auch für die Abgabe Ihrer Stellungnahme mittels Niederschrift.

Zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans sind die nachstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen verfügbar.

- Stellungnahme des Landratsamtes – Fachbereich Umweltschutz: Feststellung, dass der Planbereich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Würmtal“ liegt und die Errichtung des Kinderspielplatzes von öffentlichem Interesse ist. Im Weiteren Feststellung, dass die Ergebnisse der Alternativenprüfung in der Begründung noch näher darzustellen sind.
- Umweltbericht: Aussagen zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser, Vegetation und Tiere, Mensch und Landschaftsbild, Klima sowie Kulturgüter.
- Umweltbericht: Aussagen zu den geplanten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Starnberg, den 03.11.2022

Angelika Kammerl, Zweite Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ 44. Verbandsausschuss-Sitzung am 14.11.2022

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 14.11.2021 um 10:00 Uhr,
im „beccult“ Bürgerhaus Pöcking, Weilheimer Str. 33 in 82343 Pöcking statt.

Die Sitzung ist öffentlich.
TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 43. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 26.09.2022
2. Bilanz/Jahresabschluss zum 31.12.2021
3. Bericht über die gesetzliche Prüfung durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen (Jahresabschluss/ Lagebericht 2021)
4. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021;
   Vortrag: Verbandsrat/ 1. Bürgermeister Manfred Walter/ Gilching, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
5. Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 (inkl. Mehrjahresplanung)
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, den 09.11.2022

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG

Marlene Greinwald, Verbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „IWLWerkstätten für Menschen mit Behinderung und Förderstätte“ und der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Andechs

Die Gemeinde Andechs beantragte mit Schreiben vom 23.06.2021 das Herausnahmeverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ zugunsten der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „IWLWerkstätten für Menschen mit Behinderung und Förderstätte“ und der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Andechs für eine Erweiterung der Einrichtungen der Isar-Würm-Lech (IWL) Werkstätten für Menschen mit Behinderung gemeinnützige GmbH östlich der Ortschaft Machtlfing.

Es handelt sich hierbei um die Grundstücke Flur-Nrn. 288/1, 288/2, 288/3, 288/4, 288/5, 288/6, 288/7, 291/1, 291/2, 291/3, 292/1 (Teilfläche), 292/2, 289 (Teilfläche) und 291 (Teilfläche), Gemarkung Machtlfing, Gemeinde Andechs mit einer Gesamtgröße von ca. 2,62 ha, welche sich im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ befinden.

Das Planungsgebiet für den Bebauungsplan Nr. 60 „IWLWerk-

stätten für Menschen mit Behinderung und Förderstätte“, betreffend die Grundstücke Flur-Nrn. 288/1, 288/2, 288/3, 288/4, 288/5, 288/6, 288/7, 291/1, 291/2, 291/3, 292/1 (Teilfläche), 292/2, 289 (Teilfläche), 291 (Teilfläche), 286 (Teilfläche), 292 (Teilfläche), Gemarkung Machtlfing, Gemeinde Andechs, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“. Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan und die planungsrechtlichen Darstellungen solcher Flächen im Flächennutzungsplan widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung. Um diesen Widerspruch aufzulösen, müsste das betroffene Gebiet in der Gemarkung Machtlfing, Gemeinde Andechs, mit einer Fläche von ca. 2,62 ha im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1:50.000 und 1:2.500 liegen in der Zeit

vom 11. November 2022 bis einschließlich 12. Dezember 2022

während der festgesetzten Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Zimmer OG.279 und OG.278, und im Rathaus der Gemeinde Andechs, Andechser Str. 16, 82346 Andechs, Zimmer 10, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zudem ist diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Starnberg unter www.lk-starnberg.de (Suchbegriff: Amtsblatt) abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Anlagen
Entwurf des Verordnungstextes
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1:50.000 und 1:2.500

Entwurf

32. Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)
Vom ...

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes ÄndG vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362 , ber. S. 1436), in Verbindung mit

Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 5. Oktober 2022), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Andechs, Gemarkung Machtlfing, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebiets, Gemarkung Machtlfing) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:50.000 und 1:2.500 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 2,62 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:2.500. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, Landkreis Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Anlagen
1 Übersichtskarte M 1:50.000
1 Schutzgebietskarte M 1:2.500

Hinweis:
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

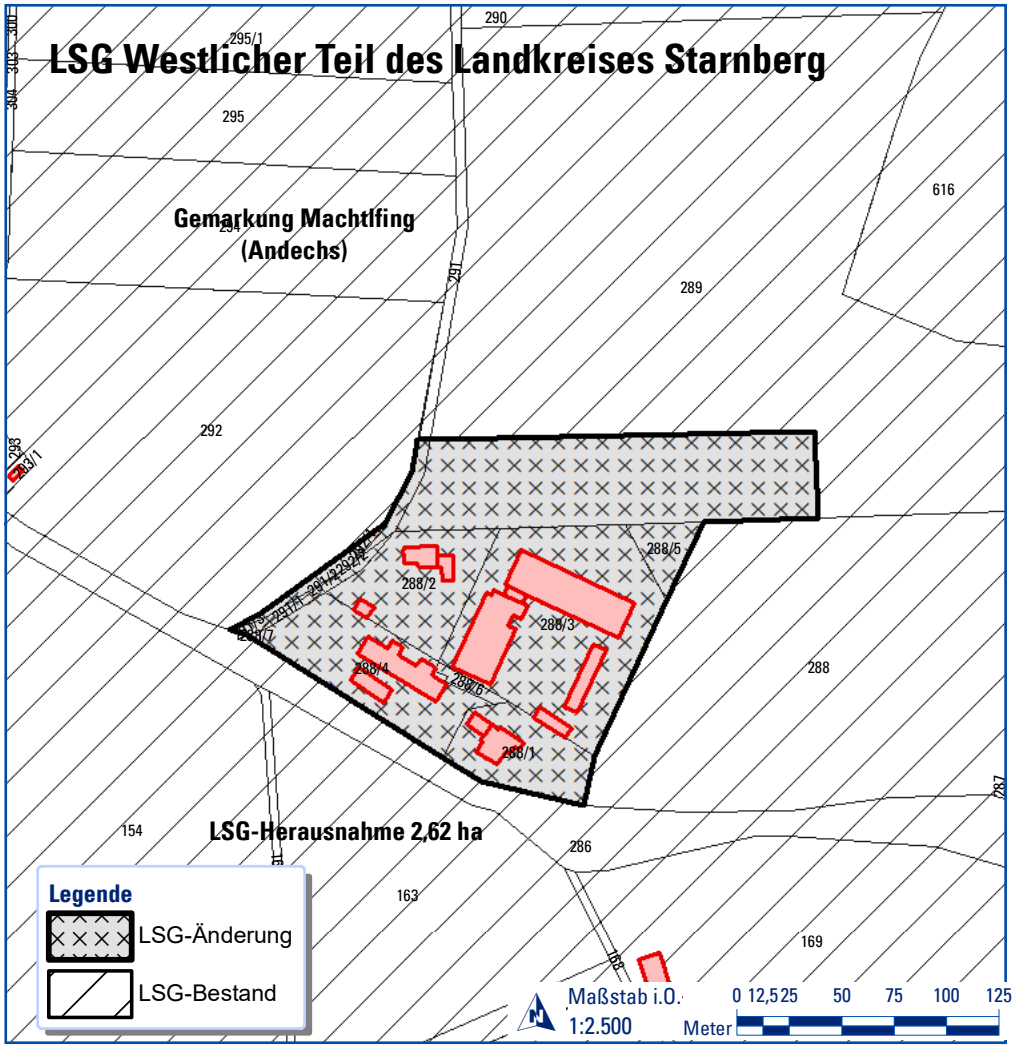

Entwurf 27.01.2022

Landratsamt Starnberg

Anlage

Schutzgebiets- und Übersichtskarte
zur 32. Verordnung zur Änderung
der Landschaftsschutzverordnung
"Westlicher Teil des Landkreises
Starnberg" des Landkreises
Starnberg vom
für den Bebauungsplan Nr. 60
IWL Machtlfing in der Gemarkung
Machtlfing, Gemeinde Andechs

Übersichtskarte - Maßstab i.O. 1:50000

Starnberg, den

Stefan Frey
Landrat

Kartenerstellung / Kartengrundlagen:
Landratsamt Starnberg, Geo-Service / UNB
Kartengrundlage:
DFK, DTK 100, Geodaten GeoLIS
© Nutzung der Basisdaten der Bayer.Vermessungsverwaltung